



Beschluß im Verfahren LSG-BY H 2/13 U

In der Sache LSG-BY H 2/13 U

—
– Antragsteller 1 –

und

—
– Antragsteller 2 –

gegen

Piratenpartei Bezirksverband Niederbayern
vertreten durch —, —, —
Postfach 0337
94303 Straubing
vorstand@piraten-niederbayern.de

– Antragsgegner –

wegen

Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme betreffend die Auflösung eines Kreisverbands
ergeht aufgrund einstimmigen Beschluss des Landesschiedsgerichts in der mündlichen Verhandlung
vom 11.06.2014 folgendes

Urteil

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Bezirksvorstand Niederbayern verhängte am 20.10.2013 während einer Unterbrechung des laufenden Bezirksparteitags durch einstimmigen Beschluss gegen den Kreisverband Landshut gem § 6 Abs. 6 Bundessatzung die Ordnungsmaßnahme „Auflösung der Gliederung“. Beide Antragssteller waren Mitglieder des Vorstands des aufgelösten Kreisverbands.

Nach der Fortsetzung des Parteitags wurde der Beschluss des Vorstands verkündet und die Ordnungsmaßnahme gem. § 6 Abs. 6+7 Bundessatzung i.V.m. § 6 Satzung des Landesverbands Bayern i.V.m. § 6 Satzung des Bezirksverbands umgehend durch Abstimmung des Bezirksparteitags bestätigt.

Beide Antragsteller waren auf dem Bezirksparteitag anwesend und haben vor Ort Kenntnis von der Ordnungsmaßnahme und der Auflösung ihres Kreisverbands erhalten. Die Ordnungsmaßnahme wurde damit begründet, dass der KV abweichend von der Satzungsregelung (mindestens 15 gründungswillige Piraten) gegründet wurde, jedoch die dem Bezirksvorstand gegebene Versicherung, dass min-

– 1 / 7 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Sören
Liebich
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Anna
Lang
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Thomas
Mayer
Ersatzrichter

destens 7 Piraten aktiv seien, zu keinem Zeitpunkt erfüllt gewesen sei. Die Gründung sei auch gegen den Willen der Mehrheit der damals aktiven Piraten erfolgt. Der Kreisverband sei seit Gründung ein steter Quell des Unfriedens im ganzen Bezirk und erfülle nicht die Aufgaben, die von ihm erwartet werden könnten.

Am 14.12.2013 legten Antragsteller 1 und Antragsteller 2 unabhängig voneinander Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme beim Landesschiedsgericht ein. Das Landesschiedsgericht bestätigte den Eingang beider Anrufungen am 17.12.2013.

Der Antragsteller 1 begehrt festzustellen, die Ordnungsmaßnahme sei aufgrund formaler Fehler nicht zustande gekommen und im übrigen sei sie offensichtlich unbegründet. Er beantragt sinngemäß die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Folgende formale Fehler macht Antragsteller 1 geltend:

1. Es habe keine Anhörung, wie § 6 Abs. 1 Bundessatzung vorgesehen stattgefunden.
2. Die Ordnungsmaßnahme sei dem Kreisverband nicht in Schriftform bzw. als Urkunde zugestellt worden. Auch sonst sei die Ordnungsmaßnahme dem Kreisverband nicht mitgeteilt worden.
3. Der Bezirksvorstand Niederbayern habe in einer Vorstandssitzung über die Ordnungsmaßnahme entschieden, ohne dass eine Einladung entsprechend der eigenen GO ergangen wäre.
4. Die Bestätigung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 PartG und § 6 Abs. 6 Satz 5 der Bundessatzung hätte durch den „nächsten“ nicht durch einen bereits laufenden Parteitag ausgesprochen werden müssen.
5. Gem. § 6 Abs. 7 der Bundessatzung hätte der letzte Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme bestätigen müssen. Sie sei daher ausser Kraft getreten. Der Antragsteller 2 begehrt festzustellen, die Ordnungsmaßnahme sei unbegründet. Er beantragt sinngemäß die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Durch Beschluss des Landesschiedsgerichts wurde das Verfahren am 23.01.2014 eröffnet. Hierbei wurde beiden Antragstellern noch Gelegenheit gegeben ihre Legitimation als Vertreter des Vorstands des durch Ordnungsmaßnahme aufgelösten Kreisverbands nachzuweisen.

Die Antragsteller kamen dem jeweils nach, in dem sie einen formlosen Vorstandsbeschluss mit Datum vom 05.02.2014 als Nachweis für ihre Vertretung des aufgelösten Kreisverbands vorlegten.

Am 06.06.14 wurde der Vorstand des Bezirksverbands Niederbayern (Antragsgegner) durch Rücktritt eines Vorstandsmitglied gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 handlungsunfähig. Der Landesverband übernahm die kommissarische Führung der Geschäfte des Bezirksverbands und benannte neue Prozessvertreter.

Am 11.06.2014 führte das Landesschiedsgericht eine mündliche Verhandlung durch, zu der es am 26.05.2014 geladen hatte.

Der Antragsteller 1 beantragte in der Verhandlung das Verfahren aufzutrennen, da der Landesverband dem Antragsteller 2 „virtuelles Hausverbot“ auch für die Mumbleräume des Schiedsgerichts erteilt hätte. Die Vertreter des Landesverbands verneinten dies. Der entsprechende Beschluss, der dem Landesschiedsgericht mittlerweile vorliegt, unterstützt die vom Landesverband geäußerte Auffassung. Da der Antragsteller 2 dem Schiedsgericht seine Verhinderung nicht angezeigt hat und die Ladung einen Hinweis gem. § 10 Abs. 5 SGO enthielt, wurde die Verhandlung ohne ihn weiter durchgeführt.

Der Vertreter des Antragsgegners äußerte in der Verhandlung die Rechtsauffassung, dass die Eröffnung des Verfahrens aufgrund von Rechtsprechung (siehe BSG 2013-10-25) rechtsfehlerhaft sei und bat das Schiedsgericht dies noch einmal zu überprüfen. Der Antragsteller 1 rügte, dass ihm bei einem Formfehler das Schiedsgericht rechtzeitig einen Hinweis hätte geben müssen, damit er diesen innerhalb der Frist hätte heilen können.

Das Schiedsgericht zog sich zur Beratung zurück und verkündete nach der Wiederaufnahme des Verfahrens das Urteil.

II. Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit

Die Anrufung ist aufgrund fehlender Anrufungsbefugnis der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung unzulässig. Zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Bevollmächtigung der Antragsteller zur Einreichung der Klage war die Anrufung bereits verfristet.

1. Anrufungsbefugnis bei Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen gem. § 6 Abs 6 Bundessatzung

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO kann nur der Kreisverband Landshut Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme einlegen, da die Ordnungsmaßnahme den gesamten Kreisverband und nicht die Antragsteller persönlich betrifft. Beide Antragsteller waren zum Zeitpunkt der Anrufung am 14.12.2013 nicht legitimiert, den Kreisverband Landshut vor dem Landesschiedsgericht zu vertreten.

Dazu ist in § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO ausdrücklich festgelegt, dass bei einem Vorstand als Verfahrensbeteiligten, dieser einen Verfahrensvertreter zu bestimmen hat. Aus der Satzung des aufgelösten Kreisverbands Landshut ergibt sich bzgl. der Vertretung vor Schiedsgerichten nichts anderes. Diese legt in § 9a Abs. 2 fest, dass der Vorstand den Kreisverband nach innen und nach aussen vertritt und die Geschäfte auf Grundlage seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Parteiorgane führt. Auch in der Geschäftsordnung des ehemaligen Kreisvorstands ist die Bevollmächtigung Schiedsgerichte im Namen des Verbands oder des Vorstands anzurufen nicht geregelt.

Ein Beschluss über die Bevollmächtigung im Verfahren ist jedoch laut den dem Schiedsgericht vorgelegten Unterlagen erst am 05.02.2014 gefasst worden. Zu diesem Zeitpunkt war die Anrufung jedoch bereits verfristet.

2. Rechte als Parteimitglied bei einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Untergliederung

Die Ordnungsmaßnahme ergeht gegen den Verband als eigenständige juristische Person. Die Kläger sind als Mitglieder des Vorstands nicht Adressat der Ordnungsmaßnahme. Sie sind vielmehr nur als

– 3 / 7 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian Reidel	Sören Liebich	Holger van Lengerich	Anna Lang	Feng Li	Thomas Mayer
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter	Ersatzrichter	Ersatzrichter



Dritte von dieser betroffen. Im Verfahren BSG 2013-10-25 führt das Bundesschiedsgericht hierzu aus „Im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen sind jedoch von Gliederungsordnungsmaßnahmen nicht primär grundsätzliche, persönliche Mitgliederrechte betroffen.“

Parteimitglieder wären daher nur dann befugt, Ordnungsmaßnahmen gegen eine Untergliederung, der sie angehören, anzufechten, wenn die Satzung bzw. SGO ihnen hierzu eine eigene Anrufungsbefugnis einräumte. Eine solche ist den Satzungen insbesondere aber § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO jedoch nicht zu entnehmen.

Ein Parteimitglied für sich hat auch kein Recht darauf, dass bei ihm vor Ort eine bestimmte Verbandstruktur beibehalten wird. Dieses Recht liegt in der Gruppe der im Verband organisierten Piraten und muss auch so wahrgenommen werden.

3. Verfristung

Die Einspruchsfrist gem § 8 Abs. 4 SGO betrug zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsmaßnahme zwei Monate seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung und wurde auf dem BPT 2013.2 auf zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung verkürzt. Die Ordnungsmaßnahme ist den Antragstellern ausweislich des Protokolls des Bezirksparteitags spätestens am 20.10.2013 bekannt geworden.

Nach alter Regelung wäre die Einspruchsfrist für die Ordnungsmaßnahme daher am 20.12.2013 um 24 Uhr abgelaufen, nach neuer Regelung jedoch schon am 3.11.2013 um 24 Uhr. Letztgenannte Variante würde jedoch in der Weise zurückwirken, dass ein effektiver Rechtsschutz vereitelt werden könnte. Daher wendet das LSG diesen Fristablauf aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht an.

Allerdings ist es jedem Antragsteller zuzumuten, sich über aktuell gültige Einspruchsfristen und sonstige Formalia regelmäßig zu informieren. Der Vertrauensschutz findet seine Grenzen demnach in einer (satzungsgemäß nicht normierten) Übergangsregelung, die einerseits der geänderten Rechtslage Rechnung trägt und gleichzeitig die Interessen des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz berücksichtigt.

Das LSG vertritt analog der Übergangsregelungen zur Änderung der Verjährungsfristen im Rahmen der Schuldrechtsreform des BGB im Jahr 2002 die Auffassung, dass die Verkürzung der Einspruchsfrist nur insoweit zum Tragen kommt, als diese nicht an die Ordnungsmaßnahme selbst anknüpft, sondern den Zeitpunkt Ihrer Verkürzung (vgl. LSG-BY B 4/13 U).

Gem. Rechtsprechung des Landesschiedsgerichts war somit der letzte Termin für die Einreichung einer korrekten Anrufung der 15.12.2014 um 24 Uhr.

Vorliegend gingen die Einsprüche beim LSG am Samstag, den 14.12.13 ein. Die Antragsteller konnten daher erwarten und darauf vertrauen, dass sie vom LSG spätestens am 17.12.13 auf formale Mängel ihrer Anträge hätten hingewiesen werden sollen.

Allerdings wäre der Einspruch zu diesem Zeitpunkt bereits verfristet und nicht mehr nachbesserungsfähig gewesen. Damit ist die Bearbeitung der Anrufungen durch das LSG erst im Januar NICHT mitursächlich für die Verfristung des Einspruchs aufgrund nicht erfolgter Nachbesserung innerhalb der offenen Einspruchsfrist.

Die Anrufung durch die Antragsteller ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 unzulässig, da sie nicht zur Anrufung des Schiedsgerichts befugt waren. Bei Eintritt des zur Anrufung befugten Vorstands in das Verfahren am 05.02.2014, war es bereits verfristet.

Der Eröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichts vom 23.01.2014 erging somit rechtsfehlerhaft.

B. Formal korrekte Verhängung der Ordnungsmaßnahme

Bereits vor der Verhandlung hat das Schiedsgericht die Einwände des Antragsteller 1 bzgl. formeller Fehler bei Verhängung der Ordnungsmaßnahme mit folgenden Ergebnissen geprüft.

1. Anhörung bei Ordnungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 6 Bundessatzung

Entsprechend der Rechtsprechung durch das Bundesschiedsgericht ist bei Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen gem. § 6 Abs. 6 keine Anhörung erforderlich (BSG 2013-10-25).

2. Form der Mitteilung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 6 Bundessatzung

Entsprechend der Rechtsprechung durch das Bundesschiedsgericht besteht bei Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen gem. § 6 Abs. 6 kein bestimmtes Formerfordernis (BSG 2013-10-25). Ausweislich des Protokolls hatten die Antragsteller nach Ausspruch auf dem Parteitag unmittelbar Kenntnis von der Ordnungsmaßnahme. Diese ist auch im Protokoll des Bezirksparteitags dokumentiert.

3. Abweichung von der Geschäftsordnung des Bezirksvorstands

Die Unterbrechung des Bezirksparteitags, um den Beschluß über die Ordnungsmaßnahme zu fassen, war bereits in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung vorgesehen. Das Landesschiedsgericht geht daher davon aus, dass mit der Einladung zum Bezirksparteitag auch fristgemäß zur Vorstandssitzung eingeladen wurde. Ferner hält das Landesschiedsgericht ein Abweichen von einer Geschäftsordnung für getroffene Beschlüsse unschädlich, sofern sich aus Reihen der Mitglieder des betreffenden Gremiums nachträglich kein Einspruch gegen die Abweichung geltend gemacht wird. Ein solcher Einspruch wurde dem Schiedsgericht nicht zur Kenntnis gebracht.

4. Bestätigung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 PartG und § 6 Abs. 6 Satz 5 Bundessatzung

§ 16 Abs 2 Satz 1 regelt zunächst, dass Maßnahmen gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ bedürfen. Laut Abs. 2 tritt eine Maßnahme gem § 16 Abs. 1 ausser Kraft, wenn eine solche Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Nach unserer Auffassung ist § 16 Abs. 2 Satz 2 so zu verstehen, dass die Maßnahme auf dem nächst erreichbaren Parteitag bzw. spätestens am nächsten Parteitag bestätigt werden muß. Dementsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass der Vorstand eine solche Maßnahme während eines laufenden Parteitags beschließt und die Bestätigung gem. § 16 PartG Abs. 2 Satz 1 sofort einholt. § 6 Abs. 6 Satz 5 der Bundessatzung dient zur Umsetzung von § 16 Abs. 2 PartG und regelt nichts anderes.

5. Bestätigung gem. § 6 Abs 7 Bundessatzung durch den Bundesparteitag


Die Ordnungsmaßnahme erging gem. § 6 Bezirkssatzung Niederbayern i.V.m. § 6 Landessatzung Bayern i.V.m. § 6 Abs. 6 Bundessatzung. Im § 6 Bezirkssatzung und § 6 Landessatzung ist jeweils geregelt, dass die Regelungen zur Ordnungsmaßnahmen der jeweils höheren Gliederung entsprechend für die eigene Gliederung gelten. Das dem Bundesparteitag entsprechende Organ auf Bezirksebene ist der

Bezirksparteitag. Dieser hat die Ordnungsmaßnahme gem. § 6 Bezirkssatzung Niederbayern i.V.m. § 6 Landessatzung Bayern i.V.m. § 6 Abs. 7 Bundessatzung bestätigt.

Soweit der Antragsteller 1 formale Fehler rügt, kann das Landesschiedsgericht diese nicht feststellen.

C. Materielle Prüfung

Eine Prüfung ob die materiellen Voraussetzungen für die Verhängung der Ordnungsmaßnahme gegeben waren, kann vorliegend dahinstehen, da die Anrufung unzulässig ist.



Sören Liebich
Richter

Holger van Lengerich
Richter + Berichterstatter

Feng Li
Ersatzrichter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht¹ einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung.

¹Kontakt <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht#Kontakt>

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian Reidel	Sören Liebich	Holger van Lengerich	Anna Lang	Feng Li	Thomas Mayer
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter	Ersatzrichter	Ersatzrichter